



Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Gemeinde Hetlingen
Die Bürgermeisterin
über das Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Ihr Zeichen: 970.
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 307 - 9150/2018
Meine Nachricht vom: /

Meike Paulmann
Meike.Paulmann@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3129
Telefax: +49-431-988-6-143129

*O. Bismarck
Hetlingen*

✓ ent. Sekt. 04.05.18

Nachrichtlich an den
Landrat des Kreises Pinneberg
Kommunalaufsicht
25337 Elmshorn

27. April 2018

Gewährung einer Sonderbedarfszuweisung nach § 13 FAG für den Anbau an die Kindertagesstätte der Gemeinde Hetlingen zur Erweiterung um eine Krippengruppe

1. Auf Ihren Antrag vom 28. November 2017 bewillige ich der Gemeinde Hetlingen als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Sonderbedarfszuweisung nach § 13 Absatz 2 FAG in Höhe von

200.000 Euro

(in Worten: Zweihunderttausend Euro)

zur Durchführung folgender Maßnahme:

**Anbau an die Kindertagesstätte
der Gemeinde Hetlingen,
Hauptstraße 65 b in 25491 Hetlingen,
zur Erweiterung um eine Krippengruppe.**

Der Verwendungszweck wird durch die entsprechenden Angaben in den Antragsunterlagen vom 28. November 2017 ergänzt mit Schreiben des Amtes Geest und Marsch Südholstein vom 16. Januar 2018 und E-Mail vom 15. Februar 2018 näher beschrieben.

2. Der **Bewilligungszeitraum** beginnt mit Datum dieser Bewilligung und **endet am 31. August 2019.**

Die Maßnahme muss bis zum Ablauf dieses Zeitraumes abgeschlossen sein (einschließlich Inanspruchnahme der Mittel), anderenfalls behalte ich mir einen Widerruf dieses Bescheides vor. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist vor Ablauf auf begründeten Antrag möglich.

3. Die Sonderbedarfszuweisung wird als Festbetragsfinanzierung zu Gesamtauszahlungen in von 493.684 Euro bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes bereitgestellt. Sie ist bestimmt zur Entlastung des kommunalen Finanzierungsanteils.

Eine höhere Förderung ist wegen der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel und der zahlreichen Anträge nicht möglich.

4. **Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides sind**

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften - ANBest-K - zu § 44 LHO (Amtsbl. Schl.-H. 1984 S. 119), zuletzt geändert durch Erlass vom 13. Juli 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 834)
- Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 27. Oktober 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1262).

Zur haushaltsrechtlichen Behandlung bei einer Haushaltsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung weise ich auf Ziffer 3.6.2 der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen hin.

5. **Finanzierungsplan**

Der Bewilligung liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

Gesamtauszahlungen	493.684 Euro
Eigenanteil	102.764 Euro
Zuwendungsbescheid des Kreises Pinneberg vom 13.4.2018 „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020	150.000 Euro
Beantragt: Förderung durch den Kreis Pinneberg gemäß Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen	40.920 Euro
Sonderbedarfszuweisung (§ 13 FAG)	200.000 Euro

Der Finanzierungsplan wird entsprechend den Regelungen der ANBest-K für verbindlich erklärt. Wesentliche Änderungen des Finanzierungsplans sind mir unverzüglich mitzuteilen.

6. Die **Zweckbindungsfrist** für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel beträgt 25 Jahre ab Fertigstellung.
7. Die Sonderbedarfszuweisung wird ganz oder in Teilbeträgen ausgezahlt, sobald von der Zuwendungsempfängerin Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten sind. Voraussetzung ist, dass die vom Träger nachgewiesenen Auszahlungen sich auf den eigentlichen Verwendungszweck beziehen und die Auszahlungen zum Zeitpunkt des Abrufs mindestens 10 % der erwarteten Auszahlungen für den geförderten Zweck erreicht haben.

Die **Auszahlung** ist mit dem Vordruck gemäß Anlage 2 zur Richtlinie für Fehlbe-
trags- und Sonderbedarfszuweisungen zu beantragen und im Original einzureichen.
Der Vordruck zur Auszahlung steht im Internet zur Verfügung unter
<http://www.schleswig-holstein.de> (→ Themen und Aufgaben → Kommunales →
Kommunale Finanzen → Unterstützung defizitärer Kommunen).

8. Der **Verwendungsnachweis** ist mir gemäß Nr. 7.1 ANBest-K **innerhalb eines Jah-
res** nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens ein Jahr nach Ablauf des
Bewilligungszeitraumes in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Er besteht aus einem
Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen.

Der Vordruck für den Verwendungsnachweis steht im Internet zur Verfügung
<http://www.schleswig-holstein.de> (→ Themen und Aufgaben → Kommunales →
Kommunale Finanzen → Unterstützung defizitärer Kommunen).

9. Ich behalte mir vor, diesen Zuwendungsbescheid aufzuheben, wenn mit der Maß-
nahme nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Zuwendungsbeschei-
des begonnen wurde.
10. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass die Zuwendungsempfängerin
ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland für die Dauer des Bewilli-
gungszeitraumes mindestens ein Entgelt von 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde
zahlt (§ 2 Absatz 3 Landesmindestlohngesetz vom 13. November 2013 (GVObI.
Schl.-H. S. 404). Wird diese Auflage nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid
auch mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 117 Landesverwaltungsgesetz wider-
rufen werden. Bereits gewährte Zuwendungen wären in diesem Fall nach Maßgabe
des § 117 a Landesverwaltungsgesetz zu erstatten.

Die Zuwendungsempfängerin hat die zur Überprüfung der Einhaltung der Mindest-
lohnzahlungspflicht erforderlichen Unterlagen (z. B. Arbeitsverträge, Kontoauszüge,
Lohnabrechnungen, Stundennachweise etc.) auf Anforderung der Bewilligungsstelle
vorzulegen.

11. Die Zuwendung darf grundsätzlich erst dann ausgezahlt werden, wenn dieser Zu-
wendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (VV-K Nr. 7.1 zu § 44 LHO).
12. Die Förderung soll die Konsolidierung des Haushalts der Gemeinde Hetlingen unter-
stützen. Ich gehe daher davon aus, dass die Kreditaufnahmen entsprechend gesenkt
werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem
Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837
Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten
der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beach-
ten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten
und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006, GVObI. 2006, 361, in der zurzeit geltenden
Fassung).


Meike Paulmann